

Und doch hatte Schröder mit seinem Anathem gegen Bernhards These wohl das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Denn wenn auch der Dichter unter dem *urchunt*, von dem er sprach, nicht das unechte Diplom Heinrichs II. als solches, d. h. als Urkunde verstanden haben kann, warum soll er nicht das Zeugnis gemeint haben, das es mit den beiden anderen Fälschungen zugunsten der Forderung Würzburgs ablegte und darstellte? Spricht dafür nicht vor allem die Tatsache, daß auch er das Würzburger Herzogtum, statt sich auf Heinrich V. zu berufen, von dem Würzburg 1120 ein dukatähnliches Privileg erhalten hatte, oder auf Lothar III., der ihm, wenngleich nicht in urkundlicher Form, den Dukat selbst verliehen zu haben scheint, auf Heinrich II. zurückgeführt hat? Zwar ist dies auch schon in einer (sehr verdächtigen) Nachricht geschehen, die um 1115 Ekkehard von Aura in die Weltchronik des Frutolf von Bamberg einschmuggelte³⁸⁾. Aber nicht nur, daß es wohl zweifelhaft ist, ob der Kaiserchronist eine solche Nachricht für ein beweiskräftiges Zeugnis gehalten haben kann —, nicht weniger zweifelhaft ist, ob dies Zeugnis zu seiner Zeit „noch“, wie er behauptet, im Besitze Würzburgs war, in dem es sich allerdings ursprünglich befunden hat³⁹⁾; lag doch die Handschrift der Fassung C von Frutolf-Ekkehards Chronik, die es enthält, damals wahrscheinlich längst in England⁴⁰⁾. Unter diesen Umständen muß denn doch ernstlich damit gerechnet werden, daß der Dichter der Kaiserchronik wirklich die Würzburger Fälschungen selbst im Auge gehabt hat. So gilt es nun noch, deren Alter zu bestimmen und das Ergebnis auf sein Werk anzuwenden.

³⁸⁾ MG. SS. 6 (1844) 193 z. J. 1014: *Ernest dux orientalis Franciae occiditur; cuius dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur. Auf eine antiquorum regum concessio (verderbt successio) nahm Ekkehard dann auch Bezug, als er in seiner eigenen Chronik z. J. 1116 die Verleihung des ostfränkischen Dukats an Konrad von Staufen berichtete (ebd. S. 249). Die Stellen sind für die hier erörterte Frage bisher noch nicht herangezogen worden.*

³⁹⁾ Das hintere Vorsatzblatt der Cambridger Handschrift (s. Anm. 40) ist eine Würzburger Urkunde aus dem 9. Jh.; vgl. G. H. Pertz, *Arch. d. Gesellschaft f. ält. dtsche Geschichtskunde* 7 (1839) 494.

⁴⁰⁾ Es handelt sich bei dieser Cambridger Handschrift, worauf schon die Illustrierung hindeutet, wohl um das Exemplar der Heinrich V. gewidmeten Chronik, das bei der Hochzeit des Kaisers mit der englischen Prinzessin Mathilde überreicht und von dieser nach dem Tode ihres Gemahls in ihre Heimat mitgenommen sein dürfte; vgl. G. H. Pertz, a. a. O., G. Waitz in: MG. SS. 6 (1844) 15 und G. Meyer v. Knonau, *Jbb. d. dtschen Reiches unter Heinrich IV. u. V.* 6 (1907) 7 Anm. u. 288 f. Ganz sicher ist diese Annahme freilich nicht (R. Holtzmann in: *Wattenbach-Holtzmann, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter* 3, 1940, 502).